



Fachbereich/Eigenbetrieb Zentrale Dienste und Ratsarbeit
Verfasser/in Wache, Thomas
Vorlage Nr. 206/2022
Datum 05.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	13.10.2022	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	20.10.2022	

Betreff:

Stellenbedarf anlässlich Wohngeldreform

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2023 wird der Schaffung einer 1,0 Stelle anlässlich der Wohngeldreform zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

Siehe Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

Entgeltgruppe EG 9a

Begründung:

Die Wohngeldreform 2023 soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dabei sollen von derzeit bundesweit 700.000 wohngeldberechtigten Haushalten die Anzahl auf ca. 2 Mio. Haushalte ausgeweitet werden. Dies entspricht im Ergebnis einer Verdreifachung des Empfängerkreises. Die Ausweitung soll insbesondere durch eine Anpassung der Wohngeldberechnungsformel erfolgen.

Die Berechnungsformel soll um folgende Punkte angepasst bzw. geändert werden:

- Dauerhafte Berücksichtigung einer Energiekostenkomponente pauschal als Zuschlag je qm (ähnlich wie die CO₂-Bepreisung, § 12 Abs. 6 WoGG)
- Dauerhafte Berücksichtigung einer Klimakomponente pauschal als Zuschlag auf die Miethöchstbeträge nach § 12 WoGG (unabhängig vom Energiestandard des Gebäudes und einer Modernisierung)
- Anhebung der Einkommensgrenzen.

Heizkostenzuschuss II

Um die bis zum Inkrafttreten der Wohngeldreform 2023 weiterhin bestehenden finanziellen Belastungen für den Winter 2022/2023 abfedern zu können, soll ein weiterer einmaliger Heizkostenzuschuss u.a. an wohngeldbeziehende Haushalte gewährt werden. Hierzu soll das Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 entsprechend geändert werden. Der weitere Heizkostenzuschuss soll an den bisherigen Personenkreis (Leistungsbeziehende nach dem WoGG, AFBG sowie BAföG) in Form einer Pauschale gewährt werden sowie im Wohngeld einmalig 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt (540 Euro für zwei Personen; für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro) betragen.

Umsetzung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt die beschlossenen zusätzlichen Unterstützungsleistungen für anspruchsberechtigte Wohngeldhaushalte, sieht jedoch die beabsichtigte Ausweitung des Empfängerkreises in Form einer Verdreifachung als enorme Herausforderung mit Blick auf die Personalkapazität in den Wohngeldbehörden. Um dennoch die zu erwartenden Anträge auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz effektiv abarbeiten zu können, werden die für die Durchführung des Wohngeldge-

setzes zuständigen Behörden bereits jetzt gebeten, im Hinblick hierauf erforderliche personelle Vorkehrungen zu treffen.

Es ist davon auszugehen, dass ab dem 01.01.2023 die Anträge in sehr hoher Anzahl eingehen werden. Die Bewilligung soll – auch nach Wunsch des Bundes – sehr schnell erfolgen, da die Energiekosten stark ansteigen und die Menschen Anfang des Jahres 2023 sehr schnell auf die neuen Leistungen angewiesen sein werden.

Personal – Aktuelle Situation und neuer Bedarf

Derzeit werden zwischen 900 und 1.200 Wohngeldfälle von 1,8 VZÄ von der Wohngeldstelle der Stadt Lörrach bearbeitet. Bei einer Verdreifachung des Empfängerkreises werden die zu bearbeitenden Fälle auf ca. 2.700-3.600 ansteigen. Durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, steigt Lörrach mutmaßlich auch in die nächst höhere Mietstufe auf, sodass auch hieraus eine zusätzliche Antragesmehrung und zusätzliche Erweiterung des Berechtigtenkreises zu erwarten ist.

Der personelle Mehrbedarf wird bei mindestens 1,0 VZÄ liegen, je nach genauer gesetzlicher Ausgestaltung können perspektivisch bis zu 2,0 VZÄ zusätzlich notwendig werden. Um den Ansturm von Anträgen zum 01.01.2023 zeitgerecht bearbeiten zu können, soll die Wohngeldstelle um 1 VZÄ zum 01.01.2023 aufgestockt werden. Um zumindest die Chance auf eine Besetzung zum 01.01.2023 zu wahren, muss die Stelle im Vorgriff auf den Stellenplan 2023 genehmigt und umgehend ausgeschrieben werden.

Sollte sich abzeichnen, dass dies nicht ausreichend ist und die Bearbeitung der Anträge zu viel Zeit in Anspruch nimmt, muss ggf. durch eine weitere Aufstockung um bis zu 1,0 VZÄ reagiert werden.

Geraldine Dannecker
Fachbereichsleiterin

Thomas Wache
Fachbereichsleiter